

ALLGEMEINVERFÜGUNG

Widmung von Verkehrsflächen nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW)

Gemäß § 6 Absatz 1 StrWG NW in der zur Zeit gültigen Fassung wird folgende, im Eigentum der Stadt Kamen stehende Verkehrsfläche als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen, dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Wilhelm-Bläser-Straße

Straßengruppe:
Gemeindestraße

Untergruppe:
Haupterschließungsstraße (HES), Flurstücke 1409-1-566 (tlw.), 1351-10-105 (tlw.), -119, -117 (tlw.), -126 (tlw.), -124 (tlw.)
Der Gemeingebruch gilt uneingeschränkt.

Die Widmung bezieht sich auf die Straßenflächen, die im Lageplan (s. Rückseite) dargestellt sind. Der Lageplan ist Bestandteil der Widmungsverfügung.

Diese Widmung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Bekanntmachungsblatt der Stadt Kamen in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung der vorgenannten Verkehrsflächen kann vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Bürgermeister

Hupe

